



Gemeinde Zollikon

Vermietungsreglement Alterswohnungen Attika-Geschoss WPZ Blumenrain

vom 20. Mai 2015

Die Mietwohnungen im Attika-Geschoss des WPZ Blumenrain werden an ältere Personen, die ihren Haushalt allein oder mit temporärer externer Unterstützung führen können, vermietet. Dieses Reglement enthält die Grundsätze für die Vermietung.

Artikel 1 Voraussetzungen

¹ Bei Abschluss eines Mietvertrags müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Erreichtes AHV Alter,
- b. Zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon seit mindestens zwei Jahren,
- c. Fähigkeit, den Haushalt selbständig oder mit temporärer externer Unterstützung (Spitex oder Privatpersonen) zu führen.

² Bei einem Zweipersonenhaushalt muss mindestens eine Person diese Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 2 Warteliste

¹ Es wird eine Warteliste geführt.

² Es werden nur Personen auf die Warteliste gesetzt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 erfüllen.

³ Falls eine auf der Warteliste stehende Person eine Mietwohnung zum angebotenen Zeitpunkt nicht mieten möchte, bleibt sie weiterhin auf der gleichen Wartelisteposition und wird beim nächsten Mal wieder angefragt.

⁴ Bei der Vermietung der 3,5 Zimmer-Mietwohnungen haben Zweipersonenhaushalte den Vorrang.

Artikel 3 Mietvertrag

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mietwohnung im WPZ Blumenrain.

² Die Vermietung und die Kündigung der Mietwohnungen im WPZ Blumenrain richten sich nach dem Mietrecht.

³ Das Mietobjekt (Wohnung, Parkplatz) wird im Mietvertrag definiert.

⁴ Die Mietzinse werden vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 4 Zusatzleistungen

¹ Zusätzliche Dienstleistungen wie Mahlzeiten, Reinigung, Wäscheservice etc. werden separat in Rechnung gestellt.

² Die vom WPZ Blumenrain erbrachten pflegerischen Leistungen werden separat in Rechnung gestellt. Die Taxen richten sich nach den offiziellen Spitexansätzen.

Artikel 5 Übergangsbestimmung

Bei der Erstvergabe kann der Gemeinderat bei Bedarf die Voraussetzungen betreffend Alter und Wohnsitzdauer in der Gemeinde gemäss Artikel 1 erhöhen.

Artikel 6 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.¹

Vom Gemeinderat erlassen am 20. Mai 2015 (GR 2015–119)

¹ Inkrafttreten: 1. Dezember 2015 (GR 2015-265)